



**POLIZEI**  
Hamburg

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

**Traberweg 9, Feuerwehrezufahrt zur KiTa "Lummerland"**

### **1 Anordnung**

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

**Traberweg 9, Feuerwehrezufahrt zur KiTa "Lummerland"**

folgendes an:

Einrichtung von zwei Grenzmarkierungen (VZ 299) jeweils neben der Feuerwehrezufahrt in den Maßen von jeweils 4 Metern.

### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Grenzmarkierungen sind auf der Asphaltdecke anzubringen.

### **3 Begründung**

Der Betreiber der Kindertagesstätte führt an, dass die baulich installierte Feuerwehrezufahrt durch rechtmäßig parkende Fahrzeuge zusätzlich verengt wird. Eine Inaugenscheinnahme durch die Feuerwehr Wandsbek führte zum Ergebnis, dass ein Drehleiterfahrzeug bei rechtmäßig abgestellten Fahrzeugen nicht auf das Gelände fahren kann. Aufgrund dessen könnte die Feuerwehr bei einem entsprechenden Einsatz nicht mit den erforderlichen Geräten das Gelände befahren. Es wird daher um vorrangige Bearbeitung gebeten.

### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.